



GZ. BMEIA-AT.8.15.02/0123-I.2/2015  
Zu GZ. BMJ-Z8.119/0023-I 4/2015

SB/DW: Ges. Mag. Lauritsch/Mag. Weichenberger  
E-Mail: abti2@bmeia.gv.at

An: team.z@bmj.gv.at

Kopie: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Betreff: **Begutachtung; BMJ; Urheberrechts-Novelle 2015; Stellungnahme des BMEIA**

Das BMEIA nimmt zu dem Entwurf wie folgt Stellung:

In formeller Hinsicht

Gemäß Rz. 53ff des EU-Addendums zu den Legislativen Richtlinien 1990 sind bei erstmaliger Zitierung eines Unionsrechtsaktes Titel der Norm und Fundstelle anzuführen, wobei hingegen die Bezeichnung des erlassenden Organs und das Erlassungsdatum entfallen. Das entsprechende Langzitat ist dabei pro Dokument auszuführen. Dementsprechend sind die nachfolgenden Unionsrechtsakte an den angegebenen Stellen wie folgt zu zitieren:

- im Vorblatt auf S. 7 unter „Maßnahme 9“, im Allgemeinen Teil der Erläuterungen auf S. 2 unter „7. Auffassung des Urheberregisters“ und im Entwurf des § 115 Abs. 4 UrhG:  
*„Richtlinie 2006/116/EG über die Schutzdauer des Urheberrechts und bestimmter verwandter Schutzrechte (kodifizierte Fassung), ABl. Nr. L 372 vom 27.12.2006 S. 12, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2011/77/EU, ABl. Nr. L 265 vom 11.10.2011 S. 1“;*
  - im Allgemeinen Teil der Erläuterungen auf S. 3 (1. Abs.):  
*„Richtlinie 2014/26/EU über die kollektive Wahrnehmung von Urheber- und verwandten Schutzrechten und die Vergabe von Mehrgebietslizenzen für Rechte an Musikwerken für die Online-Nutzung im Binnenmarkt, ABl. Nr. L 84 vom 20.03.2014 S. 72“;*
- Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres  
A-1010 Wien, Minoritenplatz 8, www.bmeia.gv.at, T +43(0)50 11 50-0, DVR 0000060
- in den Erläuterungen zu § 38 UrhG und im Entwurf des § 115 Abs. 3 Z 2 UrhG:

*„Richtlinie 2001/29/EG zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft, ABl. Nr. L 167 vom 22.06.2001 S. 10, in der Fassung der Berichtigung ABl. Nr. L 6 vom 10.01.2002 S. 71“;*

- in den Erläuterungen zu § 38 UrhG und im Entwurf des § 115 Abs. 5 Z 2 UrhG:  
*„Richtlinie 2006/115/EG zum Vermietrecht und Verleihrecht sowie zu bestimmten dem Urheberrecht verwandten Schutzrechten im Bereich des geistigen Eigentums (kodifizierte Fassung), ABl. Nr. L 376 vom 27.12.2006 S. 28“;*
- in den Erläuterungen zu § 76a Abs. 5 UrhG und im Entwurf des § 115 Abs. 3 Z 1 UrhG:  
*„Richtlinie 93/83/EWG zur Koordinierung bestimmter urheber- und leistungsschutzrechtlicher Vorschriften betreffend Satellitenrundfunk und Kabelweiterverbreitung, ABl. Nr. L 248 vom 06.10.1993 S. 15“;*
- im Entwurf des § 115 Abs. 5 Z 4 UrhG:  
*„Richtlinie 2012/28/EU über bestimmte zulässige Formen der Nutzung verwaister Werke, ABl. Nr. L 299 vom 27.10.2012 S. 5“;*
- im Entwurf des § 115 Abs. 6 Z 2 UrhG:  
*„Richtlinie 2004/48/EG zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums, ABl. Nr. L 157 vom 30.04.2004 S. 45, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 219/2009, ABl. Nr. L 87 vom 31.03.2009 S. 109“;*

Gemäß Rz. 56 des EU-Addendums ist bei mehrmaliger Zitierung desselben Rechtsaktes nach der ausführlichen Zitierung nur mehr der allfällige Kurztitel, in Ermangelung eines solchen die folgende Zitierweise (Kurzzitat) zu verwenden: z.B. Richtlinie 2006/115/EG. Die Kurzzitate der Richtlinie 2006/116/EG sollte in allen drei Dokumenten einheitlich ausgeführt werden anstatt der abwechselnden Verwendung der Bezeichnungen „Schutzdauerrichtlinie“, „SchutzdauerRL“, „Richtlinie 2006/116/EG“ und „Schutzdauer-Richtlinie 2006/116/EG“. Auf die Richtlinie 2001/29/EG sollte in den Erläuterungen zu § 42d UrhG (3. Abs.) und zu § 42g UrhG (4. Abs.) bereits in der soeben erwähnten Form verwiesen werden.

Zum Entwurf des § 115 Abs. 5 UrhG und des § 115 Abs. 6 Z 1 UrhG: Die Richtlinien 2001/29/EG und 2006/116/EG können in den genannten Bestimmungen bereits in der soeben angegebenen Form kurz zitiert werden, da in den vorangehenden Absätzen bereits das Langzitat erfolgt ist.

Wien, am 10. Juni 2015

Für den Bundesminister:

H. Tichy

(elektronisch gefertigt)